

32. Rechtliche Bedeutung einer allgemeinen Ausführungsanzeige des Kommissionärs, in welcher es noch dahingestellt gelassen ist, ob der Kommissionär den Auftrag des Kommittenten durch Abschluß mit einem Dritten oder durch Eintritt als Selbstkontrahent ausgeführt habe, gegenüber einem späteren Widerrufe des Auftrages durch den Kommittenten, wenn erst nach diesem Widerrufe der Kommissionär erklärt, daß der Auftrag durch Eintritt des Kommissionärs als Selbstkontrahent ausgeführt sei.

Art. 377 H.G.B.

I. Civilsenat. Ur. v. 26. April 1882 i. S. C. (Rl.) w. G. (Bekl.)  
Rep. I. 686/81.

- I. Landgericht Beuthen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte hat dem Kläger am 3. Juli 1880 einen Auftrag zum kommissionsweisen Verkauf einer Quantität Kaps erteilt. Kläger hat der Beklagten am Abende des 3. Juli 1880 und bald nachher wiederholt eine allgemeine Anzeige über die Ausführung der Verkaufskommission erstattet. Diese Anzeige enthielt jedoch noch keine Erklärung des Klägers darüber, ob er den Auftrag durch einen Abschluß mit einem Dritten oder durch Eintritt als Selbstkontrahent ausgeführt habe. In einem Briefe vom 11. Juli 1880 hat Beklagte den Auftrag widerrufen. Erst nach Empfang dieses Briefes hat Kläger der Beklagten erklärt, daß er den Auftrag durch Eintritt als Selbstkäufer ausgeführt. Kläger, welcher am 20. Juli 1880 wegen Nichtlieferung seitens der Beklagten einen Deckungskauf geschlossen, hat im vorliegenden Prozesse auf Grund desselben einen Entschädigungsanspruch geltend gemacht. Es trat nun die Frage in den Vordergrund, welche rechtliche Bedeutung der Widerruf des Auftrages in dem Briefe vom 11. Juli 1880 habe. Die Vorinstanzen haben angenommen — und darauf beruht ihre Entscheidung — daß der Widerruf rechtswirksam und diese Rechtswirksamkeit namentlich nicht durch die vorhergegangene allgemeine Anzeige des Klägers über die Ausführung des Auftrages ausgeschlossen werde, weil dieselbe den Eintritt des Klägers als Selbstkäufer nicht enthalte, daß aber die erst nach dem Widerrufe des Auftrages erfolgte spezielle Erklärung des Eintrittes als Selbstkäufer seitens des Klägers keine rechtliche Wirkung habe. Beide Vorinstanzen haben daher den Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Art. 377 H.G.B. enthält eine Anwendung des im gemeinen sowohl als im preussischen Rechte anerkannten Grundsatzes, daß der Auftraggeber dem Beauftragten gegenüber zum beliebigen Widerrufe des Auftrages berechtigt ist, mit voller rechtlicher Wirkung jedoch nur solange und soweit, als noch res integra ist, daß dagegen der Auftraggeber dasjenige gelten lassen muß, was der Beauftragte auf Grund

des Auftrages vor dessen Widerruf bereits gethan hat. Art. 377 bezweckt nun der Erklärung des Kommissionärs gegenüber, daß er gemäß Art. 376 H.G.B. als Selbstkontrahent eintrete, die rechtliche Wirkung eines Widerrufs des Kommissionsauftrages seitens des Kommittenten festzustellen, und er bestimmt, daß der Eintritt als Selbstkontrahent nicht mehr mit rechtlicher Wirkung erklärt werden könne, wenn die Widerrufserklärung des Kommittenten bei dem Kommissionär eingetroffen sei,

bevor die Anzeige des Kommissionärs von der Ausführung des Auftrages behufs ihrer Absendung abgegeben sei.

Anzweifelhaft ist also der Widerruf des Kommittenten nicht geeignet, die Erklärung des Kommissionärs, daß er als Selbstkontrahent eintrete, die rechtliche Wirkung zu entziehen, wenn vor dem Eintreffen des Widerrufs des Auftrages seitens des Kommittenten bei dem Kommissionär der letztere die Anzeige über die Ausführung zur Absendung abgegeben hat. Bestritten ist jedoch unter den Parteien, welchen Inhalt die zur Absendung abgegebene Anzeige des Kommissionärs über die Ausführung des Auftrages haben muß, um die Wirkungslosigkeit des Widerrufs des Kommittenten zu bewirken. Die Beklagte und die beiden Vorinstanzen führen aus, daß in dem Falle, wenn die Kommission nicht durch Abschluß mit einem Dritten, sondern durch Eintritt als Selbstkontrahent ausgeführt ist, bezw. hat ausgeführt werden sollen, nur eine Ausführungsanzeige, welche bereits die Erklärung des Eintrittes als Selbstkontrahent enthalte, nicht aber eine allgemeine Anzeige, daß der Auftrag ausgeführt sei, ohne nähere Angabe der einen oder anderen Art der Ausführung, die Wirkung der Ausschließung der Zulässigkeit eines späteren Widerrufs haben könne. Der Kläger dagegen behauptet, daß schon eine allgemeine Anzeige des Kommissionärs, daß der Auftrag ausgeführt sei, ohne nähere Angabe, ob er in der einen oder anderen Art ausgeführt sei, die gedachte Wirkung habe, und diese Behauptung des Klägers ist als richtig anzuerkennen. Allerdings beruht die Entscheidung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes in Bd. 8 Nr. 21 S. 95. 96 der Entscheidungen auf einer abweichenden Auffassung der Bedeutung der allgemeinen Ausführungsanzeige des Kommissionärs; allein diese Auffassung ist schon in der späteren Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes selbst nicht aufrecht erhalten, jedenfalls nicht in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes adoptiert.

Die allgemeine Anzeige über die Ausführung einer Verkaufskommission, welche selbstverständlich die wesentlichen Erfordernisse jedes Kaufvertrages, also namentlich in Bezug auf das Objekt des Verkaufes und den stipulierten Preis ergeben muß und nur noch dahingestellt läßt, ob ein Dritter oder der Kommissionär selbst der Käufer sei, kann nicht als etwas so bedeutungsloses angesehen werden, daß man sagen könnte, es sei noch *res integra*. Durch diese Anzeige ist vielmehr bei den meisten Kommissionsgeschäften, auf welche Art. 376 H.G.B. überhaupt Anwendung leidet, die in Art. 361 H.G.B. begründete Anzeigepflicht des Kommissionärs dergestalt erschöpft, daß eine weitere Anzeige darüber, ob der Kommissionär den Auftrag durch Abschluß mit einem Dritten oder in sich ausgeführt hat, nicht mehr erfolgt, weil der Kommittent kein Interesse daran hat, zu erfahren, ob der Auftrag in der einen oder anderen Art ausgeführt ist, der Kommissionär aber ein Interesse daran hat, seine Geschäftsverbindungen nicht ohne Not offen zu legen. Es ist daher in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes angenommen, daß der Kommissionär sich zunächst auf eine solche allgemeine Ausführungsanzeige beschränken und die nähere Erklärung über die Art der Ausführung einer späteren Zeit, in welcher ein praktisches Bedürfnis dazu eintritt, vorbehalten darf. Dadurch wird der Kommittent auch nicht, wie der Berufungsrichter meint, in die Willkür des Kommissionärs gegeben; vielmehr würde umgekehrt der Kommissionär in einer das Kommissionsgeschäft auf die bedenklichste Art bedrohenden Weise der Willkür des Kommittenten preisgegeben werden, wenn man nach der Angabe einer solchen allgemeinen Ausführungsanzeige des Kommissionärs noch einen willkürlichen Widerruf des Kommittenten zulassen wollte. Der Kommittent könnte, wenn nach der allgemeinen Ausführungsanzeige die Konjunkturen sich plötzlich ändern, durch einen nachträglichen Widerruf, welchen er erklärte, bevor der Kommissionär Veranlassung gehabt, sich über die Art der Ausführung näher zu erklären, den Schaden aus dem vom Kommissionär in seinem Auftrage ausgeführten Geschäfte dem Kommissionär aufbürden. Daß das nicht angeht, ist einleuchtend. Es ist auch nicht erfindlich, warum in Art. 377 unter der „Anzeige von der Ausführung des Auftrages“ etwas anderes verstanden sein soll, als in Art. 361 und in Art. 376 Abs. 3, wo unter der Ausführungsanzeige nur die allgemeine Anzeige, welche die Art der Ausführung dahingestellt sein lassen darf, verstanden ist.

Es ist vielmehr auch in Art. 377 nur eine allgemeine Ausführungsanzeige gemeint. Das auf rechtsirrtümlicher Auslegung des Art. 377 beruhende Berufungsurteil mußte daher aufgehoben werden.“